



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2003 Nr. 41](#)
Veröffentlichungsdatum: 01.10.2003
Seite: 1117

I

Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster AV d. Justizministeriums (3850 - I D. 42) und RdErl. d. Innenministeriums (36.2 - 8410) vom 5. September 2003

71342

Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster

AV d. Justizministeriums (3850 - I D. 42) und
RdErl. d. Innenministeriums (36.2 - 8410) vom 5. September 2003

1 Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Grundbuchordnung (GBO) und des § 11 Absatz 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) i.V.m. § 8 der Katasterdatenübermittlungs-VO (LikaDÜV NRW) wird zur Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster Folgendes angeordnet:

2

Die in den Grundbüchern enthaltenen Angaben im Bestandsverzeichnis, die aus dem Liegenschaftskataster entnommen sind, und die in dem Liegenschaftskataster enthaltenen Angaben zum Grundstück und zum Bestand, die aus dem Grundbuch entnommen sind, werden nach Maßgabe dieser Vorschriften in gegenseitiger Übereinstimmung gehalten.

2.1

Jede Stelle trägt in ihrem Geschäftsbereich die Verantwortung dafür, dass die Daten richtig und vollständig übermittelt bzw. übernommen werden.

2.2

Auf die doppelte Führung von Daten des Liegenschaftskatasters im Grundbuch bzw. des Grundbuchs im Liegenschaftskataster soll verzichtet werden, sobald die digitale Vernetzung beider Systeme datenverarbeitungstechnisch und fachlich (Fachverknüpfung) realisiert und rechtlich zugelassen sein wird. Näheres wird zu gegebener Zeit einvernehmlich bestimmt.

2.3

Die nach § 3 Abs. 2 GBO buchungsfreien Grundstücke sowie die noch nicht im Grundbuch eingetragenen Grund- bzw. Flurstücke sind im Liegenschaftskataster im Nummernbereich ab 90.000 zu führen. Das Grundbuchamt legt in diesem Nummernbereich keine Grundbuchblätter an. Bereits angelegte Grundbuchblätter im Nummernbereich ab 90.000 sind zu schließen und neu anzulegen.

3

Die Erhaltung der Übereinstimmung erfolgt durch laufende Übersendung der Veränderungsdaten in elektronischer Form. Ein in diesem Fall bei der empfangenden Stelle ggf. zu fertigender Papierausdruck dient der Kontrolle.

3.1

Für den Fall, dass der elektronische Austausch aus technischen oder fachlichen Gründen nicht erfolgen kann, ist ein Austausch von Veränderungsmitteilungen (vom Grundbuch- zum Katasteramt) bzw. von Fortführungsmitteilungen (vom Kataster- zum Grundbuchamt) auf Papier vorzusehen.

3.2

Sobald die rechtlichen und technischen Voraussetzungen geschaffen worden sind, erzeugt das Grundbuchamt die nach § 10 GBO erforderlichen Unterlagen aus den digitalen Veränderungsdaten des Katasteramtes. Bis dahin ist über die elektronische Datenabgabe hinaus eine zusätzliche Mitteilung auf Papier (siehe Nr. 3.1) durch das Katasteramt erforderlich.

4

Das Grundbuchamt teilt Veränderungen der grundbuchmäßigen Bezeichnung eines Grundstücks sowie Veränderungen im Bestandsverzeichnis und in der ersten Abteilung des Grundbuchs nach Maßgabe von § 55 GBO und XVIII/1 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) dem Katasteramt mit. Das gilt auch für Korrekturen am Datenbestand, denen weder ein Antrag noch ein Ersuchen zugrunde liegt, z.B. als Folge eines Datenabgleichs.

5

Das Katasteramt vergleicht die vom Grundbuchamt übersandten Veränderungsdaten mit dem Inhalt des Liegenschaftskatasters. Etwaige Fehler sind zu analysieren, ggf. sind Korrekturen vorzunehmen, wenn notwendig in Absprache mit dem Grundbuchamt (siehe Nr. 5.1). Das Katasteramt verfährt entsprechend, wenn das Grundbuchamt die Veränderungsdaten noch nicht elektronisch übersendet.

5.1

Das Grundbuchamt entscheidet über eine etwaige Berichtigung der Daten, für deren Führung es originär zuständig ist, und gibt das Ergebnis seiner Entscheidung unverzüglich dem Katasteramt bekannt. Bis dahin ruht die Übernahme der betroffenen Veränderung im Liegenschaftskataster.

6

Das Grundbuchamt erhält von dem Katasteramt laufend die Veränderungsdaten des Liegenschaftskatasters nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften für die Fortführung des Liegenschaftskatasters. Veränderungsdaten werden übersandt nach

6.1

Veränderungen im Liegenschaftskataster infolge von

6.1.1

Veränderungen der geometrischen Form eines Flurstücks, z.B. durch Zerlegung oder Verschmelzung,

6.1.2

Veränderungen in den Eigenschaftsangaben infolge Änderungen der Wirtschafts- / Nutzungsart(en), die zu einer Änderung der Wirtschaftsart im Grundbuch führen,

6.1.3

Veränderungen in der Bezeichnung, z.B. der Flurstücks- oder der Lagebezeichnung, der Benennung der politischen Bezirke oder der Vermessungsbezirke, oder

6.1.4

Bodenordnungsverfahren, soweit die Katasterämter für diese Mitteilungen zuständig sind;

6.2

Berichtigungen im Liegenschaftskataster infolge von

6.2.1

Berichtigungen von Schreibfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten,

6.2.2

Berichtigungen von Flächenangaben,

6.2.3

Berichtigungen von Zeichenfehlern, wenn die Liegenschaftskarte nicht mit ihren maßgeblichen Unterlagen übereinstimmt, oder

6.2.4

Berichtigungen von Aufnahmefehlern, wenn infolge eines Irrtums bei der Aufnahme einer Grundstücksgrenze der Katasternachweis vom rechtmäßigen Grenzverlauf abweicht. In diesem Falle wird zusätzlich ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Liegenschaftskarte) übersandt, der den Zustand vor und nach der Berichtigung darstellt;

6.3

Änderungen der Zuständigkeit für die Führung des amtlichen Nachweises (Bodenordnungsverfahren).

7

Auf Grund der Veränderungsdaten des Liegenschaftskatasters hat das Grundbuchamt die Bestandsangaben des Grundbuchs unverzüglich anzupassen, soweit es sich bei den mitgeteilten Daten um die in Nummern 6.1, 6.2.1 oder 6.2.2 genannten Fälle handelt. Ist im Fall der Nummer 6.1.1 die Veränderung zugleich rechtlicher Art, so hat das Grundbuchamt über ihre Aufnahme zu entscheiden. Die Mitteilungen zu Nummer 6.3 werden zu den Grundakten genommen und sind in die Datenbank einzupflegen.

7.1

Handelt es sich um die Berichtigung eines Aufnahmefehlers (Nr. 6.2.4), so hat das Grundbuchamt über die Berichtigung des Bestandsverzeichnisses zu entscheiden. Hierbei ist zu prüfen, ob der Übernahme der Berichtigung in das Grundbuch der öffentliche Glaube, ein Eigentumserwerb durch Zuschlag oder ein ähnlicher Rechtsvorgang entgegensteht.

7.2

Lehnt das Grundbuchamt die Berichtigung des Bestandsverzeichnisses auf Grund eines mitge-

teilten Aufnahmefehlers ab, ist das Katasteramt über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Im Fall der Nummer 3.1 ist die Fortführungsmitteilung an das Katasteramt zurückzusenden. Das Katasteramt macht hierauf die Berichtigung im Liegenschaftskataster rückgängig.

8

Kann eine Veränderung oder Berichtigung erst nach Beseitigung von Beanstandungen in das Grundbuch übernommen werden, so hat das Grundbuchamt in Verbindung mit dem Katasteramt den Sachverhalt aufzuklären und, soweit erforderlich, die Beteiligten unter Hinweis auf ihr Interesse zur Mitwirkung zu veranlassen.

9

Die Entscheidung des Grundbuchamts über die in das Grundbuch zu übernehmenden Veränderungen und Berichtigungen ist durch besondere, zu den Grundakten zu nehmende Verfügung zu treffen.

10

Die Bestandsangaben sind in der Weise zu berichtigen, dass das Grundstück mit den neuen Angaben grundsätzlich unter einer neuen laufenden Nummer eingetragen wird. § 13 Abs. 1 der Grundbuchverordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Übersichtlichkeit des Grundbuchs darf nicht gefährdet werden.

11

Einzelheiten zur Ausführung dieser Vorschriften regeln das Justizministerium und das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen.

12

Die AV d. RJM vom 20. Januar 1940 (3856 – IV. b² 182) - Deutsche Justiz S. 214 - und die AV d. JM vom 31. Oktober 1967 (3850 - I B. 17) - JMBl. NRW S. 253 - werden aufgehoben.

13

Diese Vorschrift tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft.